

# Statut

## der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 02. März 2021.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf § 21 des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007:

### Präambel

Die skuba bekennt sich dazu, die Interessen aller Studierenden zu vertreten und fordert von sich und der Universität, dass die persönliche Integrität aller gewahrt wird.

Ihre Partizipationsmöglichkeiten stehen allen Mitgliedern gleichwertig zu. Die skuba überprüft sich selbst regelmässig und definiert sich als Körperschaft, die frei von Diskriminierung, Mobbing sowie sexueller Belästigung ist.

Alle Mitglieder sind mit demselben Respekt, Anstand und derselben Würde zu behandeln, ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, der Sprache, des Alters, der körperlichen Eigenschaften, der Herkunft, der politischen Überzeugung oder der Weltanschauung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Form und Sitz

**§ 1.** Die Studentische Körperschaft der Universität Basel (skuba) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Basel-Stadt.

### Zweck

**§ 2.** Die skuba wahrt und fördert die ideellen und materiellen Interessen der Studierenden an der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie nimmt die Vertretung der Studierenden in den universitären Organen und Gremien wahr.

<sup>3</sup> <sup>1</sup>

### Verhältnis zu Parteien und Konfessionen

**§ 3.** Die skuba ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

---

<sup>1</sup> Gestrichen an der Studierendenratssitzung vom 31. März 2020.

Chancengleichheit	<p><b>§ 4.</b> Die skuba achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Fakultäten.</p>
Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene	<p><b>§ 5.</b> Die skuba kann Institutionen beitreten, welche den materiellen und ideellen Interessen der Studierenden der Universität Basel auf nationaler und/oder internationaler Ebene dienen.</p> <p><sup>2</sup> Über Beitritt und Austritt entscheidet der SR mit absoluter Mehrheit.</p> <p><sup>3</sup> Die skuba legt ihr Engagement und ihre Verpflichtungen in diesen Institutionen offen.</p>
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	<p><b>§ 6.</b> Die Immatrikulation zum Studium an der Universität Basel begründet die Mitgliedschaft in der skuba.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation.</p> <p><sup>3</sup> Nur Studierende, die sich im Bachelor- oder Masterstudium befinden, sind Mitglied der skuba.<sup>2</sup></p>
Verzicht auf die Mitgliedschaft	<p><b>§ 7.</b> Wer immatrikuliert ist, kann durch schriftliche Erklärung an das Rektorat auf die Mitgliedschaft verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Verzicht kann auf dieselbe Weise widerrufen werden.</p>
Rechte der skuba-Mitglieder	<p><b>§ 8.</b> Die Rechte der skuba-Mitglieder sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen in die Fakultätsvertretungen und in den SR, sowie bei der Wahl in die Organe der Fachgruppen;</li><li>das passive Wahlrecht bei den Wahlen in gesamtuniversitäre Organe und Gremien;</li><li>das Stimmrecht in der Fachgruppenversammlung und bei Urabstimmungen;</li><li>das Recht des SR-Antrags und des Referendums;</li><li>das Recht der Beschwerde bei der Schiedsstelle;</li><li>das Recht, die Akten der skuba einzusehen, soweit dem nicht ein begründetes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.</li></ol>
Vakanzen	<p><b>§ 9.</b> Wahlen und vakante Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.</p>
	<p><b>II. Fachgruppen</b></p>
Zweck	<p><b>§ 10.</b> Die Fachgruppen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den von ihnen vertretenen Studienrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Fachgruppen sind Teil der skuba.</p>
Zusammensetzung	<p><b>§ 11.</b> Eine Fachgruppe bilden alle skuba-Mitglieder einer oder mehreren Studienrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Alle skuba-Mitglieder haben das Rede- und Antragsrecht in den</p>

---

<sup>2</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

Fachgruppen der Fächer, in welchen sie eingeschrieben sind.

Konstitution  
Fachgruppen der **§ 12.** Fachgruppen können in allen an der Universität Basel angebotenen Studienrichtungen bestehen.<sup>3</sup>

Finanzen **§ 13.** Die Fachgruppen finanzieren ihre Aufgaben durch Mittel, die ihnen aus dem Budget der skuba zustehen.  
<sup>2</sup> Die Fachgruppen verfügen für ihre eigenen Aktivitäten frei über selbst erwirtschaftete Mittel und Zuwendungen Dritter.

Organisation **§ 14.** Die Fachgruppen regeln ihre Organisation gemäss Vereinsrecht (ZGB Art. 60 ff.), sofern dies nicht gegen Statut und Reglemente der skuba verstösst.  
<sup>2</sup> Diese Organisation sieht insbesondere vor:  
a. Die Fachgruppenversammlung als oberstes Organ jeder Fachgruppe;  
b. den Fachgruppenvorstand als ausführendes Organ.  
<sup>3</sup> Das Fachgruppenreglement der skuba regelt die Organisation der Fachgruppen für den Fall, dass diese keine eigene Regelung vorgesehen haben.

Aktivitäten **§ 15.** Die Fachgruppen entfalten eigene Aktivitäten, soweit sie nicht diesem Statut und den Reglementen der skuba zuwiderlaufen.

Vorläufige Leitung **§ 16.** Durch Beschluss des SR kann der skuba-Vorstand die vorläufige Leitung einer Fachgruppe übernehmen, wenn deren Organe trotz Ermahnung in grober Weise gegen dieses Statut oder das Fachgruppenreglement verstossen.

### III. Fakultätsgruppen

Zweck **§ 17.** An Fakultäten mit mehreren Fachgruppen kann sich eine Fakultätsgruppe bilden. Diese vertritt die Interessen der Studierenden in der entsprechenden Fakultät.  
<sup>2</sup> Fakultätsgruppen sind Teil der skuba.

**§ 18.** Mitglieder einer Fakultätsgruppe sind die Fachgruppen der entsprechenden Fakultät und die Mitglieder der entsprechenden Fakultätsversammlung.<sup>4</sup>

Aktivitäten **§ 19.** Die Fakultätsgruppen entfalten eigene Aktivitäten, soweit sie nicht Statut und Reglementen der skuba zuwiderlaufen.

Finanzen **§ 20.** Die Fakultätsgruppen finanzieren ihre Aufgaben durch Mittel,

---

<sup>3</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

<sup>4</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

die ihnen aus dem Budget der skuba zustehen.

<sup>2</sup> Die Fakultätsgruppen verfügen für ihre eigenen Aktivitäten frei über selbst erwirtschaftete Mittel und Zuwendungen Dritter.

Organisation

**§ 21.** Die Fakultätsgruppen regeln ihre Organisation gemäss Vereinsrecht (ZGB Art. 60 ff.), sofern dies nicht gegen Statut und Reglemente der skuba verstösst.

#### **IV. Gremien**

ETCS-Punkte

**§ 22.** Um am Ende des Einsitzes in einem Gremium eine Arbeitsbestätigung erhalten zu können und um berechtigt zu sein, die ECTS-Punkte einzufordern und zu erhalten, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein.

<sup>2</sup> Studentische Vertreterinnen/Vertreter müssen nach jeder Gremiensitzung eine Anwesenheitsbestätigung des Vorsitzenden einholen sowie einen Kurzbericht über die Sitzungsthematiken und deren Behandlung verfassen.

<sup>3</sup> Die Kurzberichte müssen zeitnah dem verantwortlichen Vorstand zugestellt werden, um etwaige Thematiken weiter behandeln zu lassen.

Pflichten  
Gremienmitglieder

der

**§ 23.** Sämtliche studentische Gremienvertreterinnen/-vertreter sind dazu verpflichtet, bei studentisch-relevanten Entscheidungen Rücksprache mit ihren jeweiligen Fakultäts-/Fachgruppen und dem SR zu halten resp. an deren Sitzungen und Vollversammlungen teilzunehmen.

#### **V. Allgemeine Wahlen**

Grundsatz

**§ 24.** Die skuba-Mitglieder bestimmen im Dezember jedes Jahres in freier, gleicher und geheimer Wahl ihre Vertretung in die Fakultätsversammlungen und in den SR.

<sup>2</sup> Haben sich nicht mehr Kandidierende gefunden als Mandate zu vergeben sind, so gelten alle Kandidierenden als gewählt.

#### **VI. Studierendenrat (SR)**

Zusammensetzung

**§ 25.** Die Verteilung der 36 Sitze im SR erfolgt auf die im Wahl- und Abstimmungsreglement vorgesehene Weise.

Amtsdauer; Vakanzen

**§ 26.** Die SR-Mitglieder werden für jeweils ein Amtsjahr gewählt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Vakante Sitze werden gemäss dem vom Wahl- und Abstimmungsreglement vorgesehenen Verfahren neu besetzt.

---

<sup>5</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 31.03.2020.

Pflichten der SR-Mitglieder

**§ 27.** Die SR-Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit verpflichtet.

<sup>2</sup> Der SR motiviert seine Mitglieder zu einem Engagement in einem universitären Organ und den in § 5 erwähnten Institutionen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des SR sind dazu verpflichtet, bei Entscheidungen im SR Rücksprache mit ihren jeweiligen Fakultäts- /Fachgruppen zu halten resp. an deren Sitzungen und Vollversammlungen teilzunehmen.

<sup>4</sup> Eine aktive Mitgliedschaft der Studierendenratsvertretung in ihrer/seiner FG wird empfohlen.

Sitzungen

**§ 28.** Die SR-Sitzungen sind öffentlich, soweit kein begründetes Geheimhaltungsinteresse besteht.

<sup>2</sup> Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Persönlichkeitsrechte;
- b. vertragliche Vereinbarungen;

tangiert sind.

<sup>3</sup> Wird Geheimhaltungsinteresse bestritten, so prüft die GPK, ob die Geheimhaltung gerechtfertigt ist.

Konstituierende Sitzung

**§ 29.** Der SR konstituiert sich an der ersten Sitzung der Frühlingssession. Er wählt anlässlich dieser Sitzung aus seiner Mitte;

- a. Das Ratspräsidium;
- b. die mind. drei, max. fünf Mitglieder der Finanzkommission (FiKo);
- c. die mind. drei, max. fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- d. die Kommission für hochschulpolitische Nachwuchsförderung;

<sup>2</sup>Zusätzlich wählt der SR an dieser Sitzung aus der Gesamtheit der Mitglieder der skuba;

- a. die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und studentische Projekte;
- b. die Kommission für Statuten, Reglemente und Positionen;
- c. die Kommission für VSS-Angelegenheiten.

<sup>3</sup> Die jeweiligen Kommissionsmitglieder bestimmen eine Kommissionspräsidentin/einen Kommissionspräsidenten. Diese/dieser dient dem Vorstand als erste Ansprechperson und beruft die Sitzungen der Kommission ein.<sup>6 7 8 9 10</sup>

---

<sup>6</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 03. März 2015.

<sup>7</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 03. März 2015.

<sup>8</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

<sup>9</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 03. März 2017.

<sup>10</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 25. September 2018.

Ratspräsidium des SR	<p><b>§ 30.</b> Das Ratspräsidium besteht aus der Ratspräsidentin/dem Ratspräsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Der SR achtet auf die ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Ratspräsidium.</p>
Geschäftsprüfung	<p><b>§ 31.</b> Die GPK prüft die Geschäfte der skuba.</p> <p><sup>2</sup> Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem SR Bericht und leitet die notwendigen Massnahmen ein.</p>
Erlass- Beschlussvollmacht	<p>und <b>§ 32.</b> Erlasse, die den Mitgliedern, Fachgruppen oder Organen der skuba Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen, sind dem SR vorbehalten, soweit dies in diesem Statut nicht anders bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup> Antragsberechtigt ist jedes skuba-Mitglied.</p> <p><sup>3</sup> Sie werden mit relativer Mehrheit der stimmenden SR-Mitglieder gefasst.</p> <p><sup>4</sup> Beschlüsse werden in Form von Reglementen oder Ordnungen erlassen, wenn die Geltungsdauer unbegrenzt ist.</p>
Publikation	<p><b>§ 33.</b> Erlasse und Beschlüsse werden spätestens nach fünf Arbeitstagen durch das Ratspräsidium auf der skuba-Website publiziert.</p>
Referendum gegen Erlasse des SR	<p><b>§ 34.</b> Gegen Erlasse und Beschlüsse des SR kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Publikation durch die Unterschrift von 150 skuba-Mitgliedern das Referendum ergriffen werden.<sup>11</sup></p>
Inkrafttreten der Beschlüsse und Erlasse	<p><b>§ 35.</b> Nach Ablauf der Referendumsfrist von zehn Arbeitstagen treten die Beschlüsse und Erlasse in Kraft.</p>
Stellungnahmen des SR	<p><b>§ 36.</b> Der SR kann im Namen der skuba Stellungnahmen zu universitäts- und bildungspolitischen Fragen verfassen.</p> <p><sup>2</sup> Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Stellungnahme erfolgen in Form eines Beschlusses.</p> <p><sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die verantwortliche Person des Vorstands in Rücksprache mit dem Ratspräsidium Stellungnahmen abgeben.</p>
	<p><b>VII. skuba-Vorstand</b></p>
Aufgaben	<p><b>§ 37.</b> Der skuba-Vorstand ist das ausführende Organ der skuba. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit.</p>
Wahl des skuba-Vorstands	<p><b>§ 38.</b> Der skuba-Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren</p>

---

<sup>11</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 17. Juni 2014.

Ressorts im Pflichtenheft genauer umschrieben sind.

<sup>2</sup> Wählbar sind alle skuba-Mitglieder.

<sup>3</sup> Die fünf Mitglieder des skuba-Vorstands werden vom SR für ein Amtsjahr gewählt.

<sup>4</sup> Der SR achtet bei der Wahl auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Fakultäten.

Misstrauensvotum

**§ 39.** Während des Amtsjahres können Mitglieder des skuba-Vorstands abberufen werden.

<sup>2</sup> Zur Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit der SR-Mitglieder.

Unvereinbarkeit

**§ 40.** Mitglieder des skuba-Vorstands können nicht zugleich SR-Mitglieder oder GeschäftsführerIn sein.

Präsidium der skuba

**§ 41.** Das Präsidium der skuba wird durch eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten gebildet.

<sup>2</sup> Der SR wählt aus dem skuba-Vorstand das Präsidium. Auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter wird Wert gelegt.

<sup>3</sup> Das Präsidium leitet die Sitzungen des skuba-Vorstands und repräsentiert die skuba in der Öffentlichkeit.

Wahl und Ressortverteilung  
des skuba-Vorstands

**§ 42.** Die Wahl des skuba-Vorstands erfolgt grundsätzlich ressortunabhängig.

<sup>2</sup> Die Ressortverteilung erfolgt nach der einmal jährlichen stattfindenden allgemeinen Vorstandswahl und gilt für ein Amtsjahr, sofern keine Ersatzwahl stattfindet, die eine Neuverteilung erfordert. Die Ressortverteilung ist innert 10 Arbeitstagen nach der allgemeinen Vorstandswahl bekanntzugeben.<sup>1213</sup>

<sup>3</sup> Nur beim Rücktritt oder Abwahl eines skuba-Vorstands kann die Wahl ressortspezifisch erfolgen, wenn der restliche Vorstand seine Ressorts beibehalten möchte.<sup>14</sup>

Rechenschaftspflicht

**§ 43.** Der skuba-Vorstand ist verpflichtet, dem SR regelmässig Rechenschaft abzulegen.

## VIII. Vertretung der Studierenden

Organisation  
der  
Studierendenvertretung

**§ 44.** Die skuba organisiert die Studierendenvertretung auf Grundlage erlassener Ordnungen und Reglemente.

<sup>2</sup> Die skuba fördert und koordiniert die Studierendenvertretung auf:

- a. Gesamtuniversitärer Ebene;
- b. Fakultärer Ebene;

---

<sup>12</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

<sup>13</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 21. April 2020.

<sup>14</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

c. Departementsebene und Institutsebene.

Information des  
skuba-Vorstands

**§ 45.** Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in universitären Gremien und Kommissionen, deren Protokolle nicht öffentlich einsehbar sind, verpflichten sich, dem SR jede Legislaturperiode schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Diese Informationen umfassen insbesondere traktandierte Geschäfte und Wahlen.

<sup>3</sup> Die gewählten Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter sind verpflichtet, dem skuba-Vorstand auf Anfrage Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren, die nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Berichterstattung gegenüber  
der skuba

**§ 46.** Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen/ Studierendenvertreter erstatten dem skuba-Vorstand einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

## IX. Geschäftsführung

Aufgaben

**§ 47.** Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der skuba.

<sup>2</sup> Die nähere Definition der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der skuba vorgenommen.

Einstellung und Stellung

**§ 48.** Die Geschäftsführung wird vom skuba-Vorstand nach öffentlicher Stellenausschreibung und der Bestätigung durch den SR angestellt.

<sup>2</sup> Sie untersteht den Weisungen des skuba-Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem skuba-Vorstand zusammen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführung kann nicht zugleich Mitglied des SR sein.

## X. Dienstleistungen

Dienstleistungen

**§ 49.** Die skuba bietet Dienstleistungen für Studierende an.

<sup>2</sup> Der skuba-Vorstand regelt die Verfahrensabläufe und erlässt bei Bedarf Reglemente, die dem SR zur Stellungnahme vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Die operative Aufsicht über das Dienstleistungsangebot liegt bei der Geschäftsführung, sofern reglementarisch nicht anders festgehalten.

---

<sup>15</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 31. März 2020.

## XI. Urabstimmungen

- Grundsatz **§ 50.** Urabstimmungen werden auf Verlangen des SR oder von 300 skuba-Mitgliedern durchgeführt.<sup>16</sup>
- Vorlage **§ 51.** Urabstimmungen werden ausformuliert zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorlage darf keinen undurchführbaren Inhalt haben, nur eine zusammenhängende Materie behandeln und diesem Statut nicht zuwiderlaufen.
- Verfahren **§ 51.** Urabstimmungsvorlagen werden vom SR innerhalb sechs Monaten nach ihrer Einreichung behandelt. Sie gelangen danach spätestens bei den nächsten allgemeinen Wahlen zur Abstimmung.<sup>17</sup>
- <sup>2</sup> Das Nähere regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba.

## XII. Finanzen

- Grundsätze **§ 53.** Die Mittelverwaltung und Rechnungsführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba.
- <sup>2</sup> Die Ausgabenkompetenz liegt beim SR.
- <sup>3</sup> Der skuba-Vorstand hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des vom SR verabschiedeten Jahresbudgets sowie allfälliger weiterer Ausgabenbeschlüsse.
- <sup>4</sup> Die FiKo des SR ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.
- <sup>5</sup> Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.
- Einnahmen der skuba **§ 54.** Die skuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus dem Globalbudget der Universität sowie aus sonstigen Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Verwendung der Mittel wird in einem Jahresbudget festgelegt,
- Mitgliedsbeiträge **§ 55.** Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der skuba von der Regenz festgelegt.
- Beitragshöhe der Universität und Leistungsvereinbarung **§ 56.** Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der skuba und dem Rektorat der Universität festgelegt.
- <sup>2</sup> Diese Leistungsvereinbarung definiert neben den finanziellen Verpflichtungen auch die allgemeinen Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner.

---

<sup>16</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 17. Juni 2014.

<sup>17</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 18. März 2014.

Andere Einnahmen **§ 57.** Weitere Mittel erhält die skuba durch die Erträge der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie durch Zuwendungen Dritter.

Rechnungslegung **§ 58.** Budget und Jahresrechnung werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium ausgearbeitet und vom SR nach Revision durch die FiKo genehmigt.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Weiterführende Bestimmungen sind im Finanzreglement der skuba definiert.

### **XIII. Schiedsstelle**

Aufgabe **§ 59.** Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund des Statuts und der Erlasse der skuba über Beschwerden der skuba-Mitglieder und ihrer Organe.

Zusammensetzung **§ 60.** Im Beschwerdefall wird eine Schiedsstelle gebildet. Diese setzt sich aus der Leiterin/dem Leiter des Rechtsdienstes der Universität Basel und der Personalleiterin/dem Personalleiter der Universität Basel zusammen.

<sup>2</sup> Den Vorsitz übernimmt die Leiterin/der Leiter des Rechtsdienstes.

<sup>3</sup> Sind keine Anfragen mehr zu bearbeiten, wird die Schiedsstelle aufgelöst.

Vorgehensweise **§ 61.** Nach Klärung einer Anfrage erstattet die Schiedsstelle dem SR in der nächsten Sitzung Bericht.

<sup>2</sup> Beschwerden sind an den Vorsitz der Schiedsstelle zu richten.

### **XIV. Statutenänderung**

Grundsatz **§ 62.** Dieses Statut kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Verfahren **§ 63.** Eine Statutenänderung bedarf der absoluten Mehrheit der SR-Mitglieder oder im Falle einer Urabstimmung einer relativen Mehrheit.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

Salvatorische Klausel **§ 62.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung

---

<sup>18</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 31. März 2020.

dieses Erlasses unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

<sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Erlasses entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.